

Kurztitel

Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 101/1959 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 138/2017

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 4 § 23

Inkrafttretensdatum

01.01.2019

Index

70/09 Minderheiten-Schulrecht

Text

§ 23. Den Lehrplan für den ergänzenden Unterricht (§ 21) und die näheren Vorschriften für die ergänzenden Prüfungen (§ 22) erläßt der zuständige Bundesminister nach Anhören der Bildungsdirektion für Kärnten durch Verordnung. Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Anforderungen für die Erteilung des Unterrichtes in slowenischer oder in deutscher und slowenischer Unterrichtssprache beziehungsweise für die Erteilung des Slowenischunterrichtes Rechnung getragen wird.

Anmerkung

Die Berichtigung der Verlautbarung (VFB), BGBI. I Nr. 35/2009, wurde berücksichtigt.

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2017

Gesetzesnummer

10009246

Dokumentnummer

NOR40196884